

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf III“

Der Gemeinderat Hunderdorf hat mit Beschluss vom 16.09.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf III“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf III“ in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren sind auch auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hunderdorf, 06.04.2022

Gemeinde Hunderdorf



Höcherl
Erster Bürgermeister

Aushang: 06.04.2022
Abhang: 09.05.2022

Hunderdorf, 09.05.2022

Pollmann, Geschäftsstellenleiter